



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Psychosoziale Prozessbegleitung

Wir begleiten Sie

[bmju.de](https://www.bmju.de)

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Wir begleiten Sie

Sie oder Ihr Kind ist Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden oder Sie haben einen nahen Angehörigen durch ein Tötungsdelikt verloren? Dann haben Sie neben der Verarbeitung dieses Erlebnisses nun möglicherweise auch einen Strafprozess durchzustehen. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist dafür da, Ihnen zu helfen.



WAS IST PSYCHOSOZIALE PROZESS- BEGLEITUNG?

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Form der Hilfe für Opfer von besonders schweren Straftaten bzw. für ihre Angehörigen. Damit die Belastung durch den Strafprozess für Opfer bzw. deren Angehörige so gering wie möglich ausfällt, steht ihnen der psychosoziale Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin während des gesamten Strafverfahrens unterstützend zur Seite und hilft bei verschiedensten Fragen.

WIE SIEHT DIE UNTERSTÜTZUNG DER PSYCHO- SOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG AUS?

Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt Sie auf unterschiedliche Weise in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens.

Vor der Hauptverhandlung:

Die Prozessbegleitung ist Ihre Ansprechperson für alle Fragen zum Ablauf des Strafverfahrens und kann Ihnen erklären, welche Beteiligten im Verfahren welche Aufgaben haben. Ihre Prozessbegleitung kann mit Ihnen zu Vernehmungen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gehen und kann Ihnen vor dem Prozess das Gerichtsgebäude oder den Gerichtssaal zeigen. Außerdem kann die Prozessbegleitung Ihnen auch andere Hilfen vermitteln.

Während der Hauptverhandlung:

Ihre Prozessbegleitung darf während der gesamten Gerichtsverhandlung an Ihrer Seite bleiben. So können Sie Wartezeiten gemeinsam überbrücken und Ihre Fragen zu Formalitäten des Prozesses gleich besprechen.

Nach der Hauptverhandlung:

Nach der Hauptverhandlung können Sie mit Ihrer Prozessbegleitung über Ihre Eindrücke und Fragen zum Ausgang des Verfahrens sprechen.

Für die Zeit nach dem Prozess kann Ihnen Ihre Prozessbegleitung weitere Hilfen wie Therapien, psychologische Beratung u. a. vermitteln.

FÜR WEN IST PSYCHOSOZIALE PROZESS- BEGLEITUNG UND WER TRÄGT DIE KOSTEN?

- Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben immer einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung.
- Aber auch erwachsene Opfer von besonders schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten sowie Kinder, Eltern, Geschwister, Ehe- oder Lebenspartner, die ihren Angehörigen durch eine Straftat verloren haben, können einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben.

In jedem Fall muss ein Antrag bei Gericht gestellt werden. Wenn alle nötigen Voraussetzun-



gen erfüllt sind, stimmt das Gericht dem Antrag zu. Dann ist die psychosoziale Prozessbegleitung kostenfrei. Liegen bei Ihnen die Voraussetzungen für eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung nicht vor, können Sie sich auch auf eigene Kosten eine psychosoziale Prozessbegleitung nehmen.

HABEN SIE ZUSÄTZLICH ANSPRUCH AUF ANWALTICHE BERATUNG UND VERTRETUNG?

Ja, wenn Sie Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung haben, **haben Sie in der Regel auch Anspruch auf einen kostenfreien Opferanwalt.**

WAS KANN ODER DARF DIE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG NICHT?

Die psychosoziale Prozessbegleitung

→ führt mit Ihnen **keine Gespräche über die Tat und den Inhalt Ihrer Aussage,**

- kann **keine Therapie oder psychologische Beratung** ersetzen – allerdings können Therapieangebote oder weitere Hilfen vermittelt werden,
- kann **keine Rechtsberatung und keine rechtliche Vertretung** bieten.

WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

Für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung ist Ihr jeweiliges Bundesland zuständig, daher finden Sie nähere Informationen und Kontaktdaten auf den Internetseiten der Bundesländer: http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html

Der Einstieg in die psychosoziale Prozessbegleitung ist in jedem Stadium des Strafverfahrens möglich. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an jede Polizeidienststelle, Opferhilfeeinrichtung oder Ihren Rechtsbeistand wenden.



IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit;
Digitale Kommunikation 11015 Berlin

Gestaltung

Atelier Hauer + Dörfler

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG
48346 Ostbevern

Bildnachweis

shutterstock.com

Publikationsbestellung

Internet

www.bmjv.de

Per Post

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Telefon

(030) 18 272 272 1

Fax

(030) 18 10 272 272 1

Stand

Juni 2018

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

